

Beitrag aus dem ASYLMAGAZIN 12/2014, S. 416–420

Stefan Keßler

Erreichen des Klassenziels gefährdet

Zur (Nicht-) Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in Deutschland

© Informationsverbund Asyl und Migration e.V., Dezember 2014. Vervielfältigung und Nachdruck sind nur mit Genehmigung der Autoren sowie des Informationsverbunds Asyl und Migration gestattet.

ASYLMAGAZIN, Zeitschrift für Flüchtlings und Migrationsrecht

Das ASYLMAGAZIN liefert die wichtigsten Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration:

- Aktuelle Rechtsprechung und Länderinformationen,
- Beiträge zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen und Hinweise für die Beratungspraxis,
- Nachrichten, aktuelle Stellungnahmen und Literaturhinweise.

Das ASYLMAGAZIN erscheint im von Loeper Literaturverlag/Ariadne Buchdienst. Der Abonnement-Preis beträgt 62 € für regelmäßig 10 Ausgaben pro Jahr. Ein Bestellformular und weitere Informationen zum Abonnement finden Sie unter www.vonLoeper.de/Asylmagazin.

Dokumente, die sich zur Veröffentlichung im ASYLMAGAZIN eignen, senden Sie bitte an den Informationsverbund Asyl und Migration.



In Kooperation mit



Erreichen des Klassenziels gefährdet

Zur (Nicht-)Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in Deutschland

- II. Was ist eine »Rückkehr«?
- III. Fehlende Überwachung von Abschiebungen
- IV. Strafverfahren wegen irregulären Aufenthalts
- V. Befristung von Einreiseverboten bei »Altfällen«
- VI. Fehlende Regelungen über Alternativen zur Abschiebungshaft
- VII. Ergebnis

I. Einleitung

Die deutsche Bundesregierung präsentiert sich als Musterschülerin. »Europäische Vereinbarungen müssen eingehalten werden«, predigen die Bundeskanzlerin und ihr Finanzminister, wenn es um Staatsschulden oder um die Erfüllung von Vorgaben aus dem Europäischen Stabilitätspakt geht. Ob Frau Merkel und Herr Schäuble das wohl auch einmal ihrem Kabinettskollegen, Bundesinnenminister de Mazière, sagen können? Denn wenn nicht beim Steuerrecht, sondern beim Ausländerrecht EU-Normen umgesetzt werden müssen, ist man in Berlin alles andere als vorneweg, sondern gehört zu den Schlusslichtern.

Augenfällig wird dies besonders bei der zögerlichen und unkorrekten Umsetzung der sogenannten Rückführungsrichtlinie.¹ Sie wurde im Jahr 2008 vom europäischen Gesetzgeber beschlossen und war bis zum 24. Dezember 2010 in deutsches Recht zu überführen. Seitdem ist das Aufenthaltsgesetz auch öfters geändert worden – nur gerade da, wo die Rückführungsrichtlinie kleine Verbesserungen vorsieht, ist wenig bis gar nichts passiert. Im deutschen Recht ist die Rückführungsrichtlinie weder Fisch noch Fleisch. Dies ist in der Literatur schon einige Male kritisiert worden,² was das Bundesinnenministerium aber bislang offenbar kaum interessierte.

Vielleicht ändert der jüngste »Blaue Brief« aus Brüssel etwas daran. Kurz vor ihrem Amtswechsel zum 1. November 2014 hat die damalige EU-Kommissarin für Innenpolitik, Cecilia Malmström, der Bundesregierung eine Mahnung zustellen lassen. Ausführlich geht das Schreiben auf mehrere Elemente der Rückführungsrichtlinie ein, »die nicht vollständig bzw. nicht korrekt in deutsches Recht umgesetzt wurden«.³ Die Musterschülerin ist also in Gefahr, das Klassenziel nicht zu erreichen.

Auf einige Punkte sowohl aus der Kritik der Kommission als auch aus den Erfahrungen in der Praxis geht dieser Beitrag im Folgenden ein:

- Die Definition der »Rückkehr« geht im deutschen Recht über die Richtlinie hinaus.
- Es fehlt an einem wirksamen System zur Überwachung von Abschiebungen.
- Die strafrechtliche Norm des § 95 Abs. 1 AufenthG entspricht nicht den Richtlinienvorgaben.
- Einreiseverbote sind auch in »Altfällen« von Amts wegen zu befristen.
- Selbst nach der jüngsten Rechtsänderung fehlt es an klaren und richtlinienkonformen Regelungen über Alternativen zur Abschiebungshaft.

II. Was ist eine »Rückkehr«?

Zweck der Rückführungsrichtlinie ist die »Festlegung gemeinsamer Vorschriften zu Fragen der Rückkehr, der Abschiebung [...]«.⁴ Dementsprechend enthält sie in Art. 3 Abs. 3 auch eine Definition der Rückkehr. Hierbei handelt es sich um

»[...] die Rückreise von Drittstaatsangehörigen – in freiwilliger Erfüllung einer Rückkehrverpflichtung oder erzwungener Rückführung – in – deren Herkunftsland oder

* Der Verfasser ist Referent beim Jesuiten-Flüchtlingsdienst Europa in Brüssel. Er ist erreichbar unter europa.senioradvocacy@jrs.net.

¹ Richtlinie 2008/113/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16.12.2008 über gemeinsame Standards und Verfahren in den Mitgliedstaaten für die Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger (ABl. EU Nr. L 348, S. 98).

² Keßler, Auswirkungen der EU-Rückführungsrichtlinie auf die Abschiebungshaft in Deutschland. InfAuslR 2008, S. 450–453; Habbe, Bundesrepublik verfehlt europäische Vorgaben zur Abschiebungshaft. ZAR 2011, S. 286–292 m. w. N.; Keßler, Der Einzelfall zählt: Rückführungsrichtlinie und deutsches Ausländerrecht. ASYLMAGAZIN 2012, S. 142–147.

³ Schreiben der EU-Kommission – 2014/2192, C (2014) 7338 final – an den Bundesminister des Auswärtigen vom 16.10.2014.

⁴ Erwägungsgrund 20 zur Rückführungsrichtlinie.

- in Transitland gemäß gemeinschaftlichen oder bilateralen Rückübernahmeabkommen oder anderen Vereinbarungen oder
- ein anderes Drittland, in das der betreffende Drittstaatsangehörige freiwillig zurückkehren will und in dem er aufgenommen wird.«

Diese Definition entspricht dem ausdrücklichen Willen des Europäischen Parlaments, das seinerzeit auf eine abschließende Fassung gedrungen hatte, um sicherzustellen, dass immer klar ist, wohin jemand ausreisen muss oder soll. Gerade der letzte Aufzählungspunkt ist hierbei von Bedeutung: In einen anderen Drittstaat, der weder Herkunfts- noch Transitstaat ist, darf nach der Rückführungsrichtlinie keine Person gegen ihren Willen abgeschoben werden. Dies ist auch menschenrechtlich geboten: In einem Staat, der weder Herkunftsland ist noch mit dem irgendeine vertraglichen Vereinbarungen bestehen, befindet sich ein dorthin abgeschobener Ausländer meistens in einer Situation der absoluten Recht- und Hilflosigkeit.

Das deutsche Recht enthält eine solche Einschränkung jedoch nicht. Eine Abschiebung ist grundsätzlich in jeden Staat möglich, in den der betreffende Ausländer zurückkehren darf. In der Abschiebungsandrohung soll nach § 59 Abs. 2 AufenthG ausdrücklich darauf hingewiesen werden,

»[...] dass er auch in einen anderen Staat abgeschoben werden kann, in den er einreisen darf oder der zu seiner Übernahme verpflichtet ist.«

Art. 3 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie ist abschließend gefasst. Ein Spielraum für abweichende Entscheidungen der nationalstaatlichen Gesetzgeber oder Verwaltungen ergibt sich auf Grund des klaren Wortlauts der Richtlinie ausdrücklich nicht. Soweit das deutsche Recht zuungunsten des betroffenen Ausländers darüber hinausgeht, ist es somit europarechtswidrig.

Das ist etwa in den Fällen des »Botschaftstourismus« relevant, in denen Ausländer nacheinander verschiedenen Botschaften vorgeführt werden, bis irgendeine Auslandsvertretung sich schließlich – aus welchen Gründen auch immer – bereit erklärt, ein »laissez-passer« oder ähnliches temporäres Papier auszustellen. In anderen Fällen werden Ausländer mehr oder weniger obskuren »Delegationen« von Drittstaaten vorgestellt, die ebenfalls mit nicht immer klaren Motiven temporäre Reisedokumente ausstellen.

Mit der Ausstellung eines solchen Dokuments steht zwar fest, dass der betreffende Staat bereit ist, den Ausländer zu übernehmen, nicht aber, dass es sich auch tatsächlich um den Herkunftsstaat handelt. Somit dürfte nach der Rückführungsrichtlinie das temporäre Reisedokument allenfalls im Rahmen einer freiwilligen Ausreise zum Einsatz kommen, nicht jedoch bei einer Abschiebung. Steht eine Abschiebung in einen sonstigen Staat trotzdem an, ist hiergegen Rechtsschutz zu gewähren, denn insofern ist

die Regelung in Art. 3 Abs. 3 der Rückführungsrichtlinie unmittelbar wirksam, weil sie inhaltlich unbedingt und hinreichend genau ist und sich einzelne Personen unmittelbar auf sie berufen können. Außerdem ist nationales Recht richtlinienkonform auszulegen.⁵

III. Fehlende Überwachung von Abschiebungen

Artikel 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, »ein wirksames System für die Überwachung von Rückführungen« zu schaffen. Dieser Pflicht ist Deutschland bislang nicht nachgekommen. Verwiesen wird von Seiten der Bundesregierung häufig darauf, dass es ja die Dienst- und Fachaufsicht über die an den Abschiebungen beteiligten Behörden sowie den Rechtsschutz durch die unabhängigen Gerichte gebe.

Diese Argumentation kann aber nicht durchgreifen: Art. 8 Abs. 6 der Rückführungsrichtlinie verpflichtet zur Errichtung eines eigenständigen, für die spezifischen Zwecke der Rückführungsrichtlinie geschaffenen Überwachungssystems. Es muss somit

»[...] mehr sein als die Bündelung der in anderen Artikeln der Rückführungsrichtlinie bereits vorgesehenen Verfahrensgarantien und Rechtsbehelfe. Ansonsten wäre Artikel 8 Absatz 6 bedeutungslos und hätte keinen zusätzlichen Nutzen.«⁶

Verwiesen wird in der Diskussion immer wieder darauf, dass an einigen Flughäfen, von denen aus Abschiebungen durchgeführt werden (Düsseldorf/Köln-Bonn, Frankfurt a. M., Hamburg und Berlin) Abschiebungsbeobachter tätig sind, die ihre Erkenntnisse auf »Foren« präsentieren, an denen sowohl staatliche Stellen (Polizei, Ausländerbehörden, Innenverwaltungen) als auch zivilgesellschaftliche Akteure (Kirchen, Menschenrechtsorganisationen, Wohlfahrtsverbände) beteiligt sind. Den enormen Wert der Arbeit sowohl dieser Abschiebungsbeobachter als auch der Foren wird niemand ernsthaft in Frage stellen können. Das Modell wird auch bei Gesprächen in EU-Gremien immer wieder als »best practice« angeführt.

Es stellt aber keine Umsetzung der Rückführungsrichtlinie dar. Denn damit ist kein umfassendes Überwachungssystem geschaffen worden:

- Einige Flughäfen wie Stuttgart oder Baden-Baden, von denen ebenfalls Abschiebungen ausgehen, kennen keine Abschiebungsbeobachtung;
- Abschiebungen auf dem Landweg werden hiervon gar nicht erfasst;

⁵ Siehe Vedder, Art. 288 AEUV Rn. 63 ff. in Vedder/Heintschel v. Heinegg, Europäisches Unionsrecht. Handkommentar. Baden-Baden 2012.

⁶ Schreiben der EU-Kommission (wie Fn. 3).

- nicht der gesamte Abschiebungsvorgang wird kontrolliert, sondern nur das Geschehen vom Eintreffen auf dem Flughafen bis zum Besteigen des Flugzeugs.

Es gibt auch keine eindeutige Grundlagen für die Arbeit von Abschiebungsbeobachtern und der Foren in Gestalt »verbindlicher rechtlicher Bestimmungen zur Festlegung der Rechte und Pflichten sowie der Aufgaben und der Auswahl« der hieran beteiligten Akteure.⁷ Auch ist ihre Finanzierung nicht staatlich sichergestellt, sondern – zumindest teilweise – abhängig vom Engagement vor allem der Kirchen und ihrer Wohlfahrtsverbände.

IV. Strafverfahren wegen irregulären Aufenthalts

Nach § 95 Abs. 1 Nr. 2 AufenthG wird ein Ausländer mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe bestraft, wenn er sich ohne erforderlichen Aufenthaltstitel oder Duldung im Bundesgebiet aufhält, er vollziehbar ausreisepflichtig und die Ausreisefrist abgelaufen ist.

Im Asylmagazin wurde bereits darauf hingewiesen, dass die Vorschriften über die Strafbarkeit des gesetzeswidrigen Aufenthalts europarechtlich problematisch und damit zumindest sehr einschränkend auszulegen sind.⁸ Wie der Europäische Gerichtshof (EuGH) entschieden hat, ist Strafrecht zwar nationale Domäne, kann aber durch Unionsrecht beeinflusst werden. Im Einzelfall müssen Maßnahmen der Aufenthaltsbeendigung immer Vorrang vor der Anwendung des Strafrechts haben, und zwar nach dem in der RückfRL geregelten stufenweisen Verfahren:

- Erlass einer Rückkehrenscheidungs
- Ermöglichung der freiwilligen Ausreise
- Durchführung der Abschiebung.⁹

Daraus ergibt sich, dass die Mitgliedstaaten »für illegal aufhältige Drittstaatsangehörige in den Fällen keine Freiheitsstrafe vorsehen dürfen, in denen diese nach den in dieser Richtlinie festgelegten gemeinsamen Normen und Verfahren abzuschoben sind und zur Vorbereitung oder Durchführung dieser Abschiebung höchstens in Abschiebehaft genommen werden dürfen.«¹⁰ Ansonsten wäre die

Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie beeinträchtigt: Denn eine

»[...] nationale Regelung, soweit sie eine Freiheitsstrafe für Drittstaatsangehörige vorsieht, die älter als 18 Jahre sind und sich [...] illegal [...] aufhalten, zu einer Inhaftierung zur Strafvollstreckung führen kann, während ein solcher Drittstaatsangehöriger nach den gemeinsamen Normen und Verfahren in den Art. 6, 8, 15 und 16 der Richtlinie 2008/115 vorrangig rückzuführen ist und, was einen etwaigen Freiheitsentzug betrifft, höchstens in Abschiebehaft genommen werden kann [...] könnte folglich die Anwendung der in der Richtlinie 2008/115 festgelegten gemeinsamen Normen und Verfahren vereiteln und die Rückführung verzögern und somit ebenso wie die in der Rechtssache *El Dridi* streitige Regelung die praktische Wirksamkeit der genannten Richtlinie beeinträchtigen.«¹¹

Auch der Hinweis darauf, dass statt einer Freiheits- auch eine Geldstrafe verhängt werden kann, hilft nicht weiter. Zwar schließt die Rückführungsrichtlinie die Bestrafung des irregulären Aufenthalts mit einer Geldstrafe nicht aus, spätestens aber dann, wenn das Nichtbezahlen dieser Geldstrafe zu einem Freiheitsentzug außerhalb der Abschiebungshaft führt, ist die Wirksamkeit der Rückführungsrichtlinie beeinträchtigt.¹²

Erst wenn alle anderen Maßnahmen zur Sicherung und Durchführung einer ansonsten zulässigen und tatsächlich möglichen Abschiebung am aktiven (gewaltsamen) Verweigerungshandeln des Ausländers gescheitert sind, mag eine strafrechtliche Sanktion in Betracht kommen. Der Aufenthalt ohne erforderliche Erlaubnis oder Duldung ist dagegen durch die in der RückfRL vorgesehenen Maßnahmen zu beenden, aber für sich genommen noch nicht zu bestrafen. § 95 Abs. 1 AufenthG ist daher dringend zu ändern.

⁷ Ebd.

⁸ *Lam*, Die Strafbarkeit des erlaubnislosen Aufenthalts und der erlaubnislosen Einreise. ASYLMAGAZIN 2011, S. 228–233; *Keßler*, Der Einzelfall zählt: Rückführungsrichtlinie und deutsches Ausländerrecht. ASYLMAGAZIN 2012, S. 142–147.

⁹ EuGH, Urteil vom 28.4.2011 – C-41/11 PPU (*El Dridi*) –, ASYLMAGAZIN 2011, S. 216, Rn. 51, 61 mit Nachweisen aus seiner Rechtsprechung; Urteil vom 6.12.2011 – C-329/11 (*Achughbadian*) – InfAuslR 2012, S. 77, Rn. 33, 38.

¹⁰ EuGH, Urteil vom 6.12.2011, a. a. O. (Fn. 9), Rn. 46.

¹¹ Ebd., Rn. 38 u. 39.

¹² EuGH, Urteil vom 6.12.2012 – C-430/11 (*Md. Sagor*) – InfAuslR 2013, 83, Rn. 45 f.

V. Befristung von Einreiseverboten bei

»Altfällen«

FALL

Ein türkischer Staatsangehöriger reiste erstmals im Jahr 2002 in das Bundesgebiet ein und stellte einen Asylantrag. Der Antrag wurde mit bestandskräftigem Bescheid noch im Jahr 2002 als offensichtlich unbegründet abgelehnt; der Antragsteller wurde unter Androhung der Abschiebung aufgefordert, das Bundesgebiet zu verlassen. Im Jahre 2005 wurde er in die Türkei abgeschoben. Ende November 2011 wurde er erneut im Bundesgebiet angetroffen und gab an, am Vortag eingereist zu sein. Daraufhin wurde er in Abschiebungshaft genommen. Das Landgericht hob die Abschiebungshaftanordnung als rechtswidrig auf, weil es an einer Entscheidung über eine nachträgliche Befristung des Einreiseverbots bzw. einer neuen Rückkehrentscheidung gefehlt habe. Hat das Gericht Recht?

§ 11 Abs. 1 AufenthG sah in seiner alten Fassung ein unbefristetes Einreiseverbot vor, das ohne weitere Einzelfallprüfung an eine Abschiebung anknüpfte. Seit Inkrafttreten des 2. Richtlinienumsetzungsgesetzes zum 26.11.2011 sieht § 11 Abs. 1 Satz 3 AufenthG eine Befristung des Einreiseverbots *auf Antrag* vor.

Die Regelung, dass die Befristung des Einreiseverbots von einem Antrag abhängig ist, hat der Europäische Gerichtshof aber als unvereinbar mit Art. 11 Abs. 2 der Rückführungsrichtlinie verworfen.¹³ Erst Artikel 1 Nr. 8 des noch nicht verabschiedeten *Gesetzes zur Neubestimmung der Aufenthaltsbeendigung und des Bleiberechts* sieht eine Änderung des § 11 AufenthG dahingehend vor, dass über die Dauer des Einreiseverbots stets von Amts wegen zu entscheiden ist.

Geklärt hat der Europäische Gerichtshof außerdem, dass die Richtlinie auch auf die Wirkungen von Einreiseverboten Anwendung findet, die vor dem Inkrafttreten der Richtlinie eingetreten sind (»Altfälle«).¹⁴ Dementsprechend hat auch der Bundesgerichtshof entschieden, § 11 Abs. 1 AufenthG sei richtlinienkonform dahingehend anzuwenden, dass auch bei »Altfällen« über eine nachträgliche Befristung des Einreiseverbots von Amts wegen und

auch ohne, dass ein entsprechender Antrag vorliegt, zu entscheiden ist.¹⁵

Dies hat gerade bei »Altfällen« zur Folge, dass auch bei ihnen Abschiebungshaft nur angeordnet werden kann, wenn

- zuvor im Rahmen einer aufenthaltsrechtlichen Entscheidung über die ursprünglich nicht erforderliche Befristung des Einreiseverbots nachträglich entschieden worden ist,
- die Einreise des Betroffenen danach (immer noch) eine unerlaubte war
- *und* der Betroffene ausreichend Zeit hatte, die durch Art. 13 der Rückführungsrichtlinie vorgesehenen Rechtsbehelfe zu ergreifen.¹⁶

Hinzu tritt, dass § 11 Abs. 1 Satz 4 AufenthG die Dauer eines Einreiseverbots grundsätzlich auf höchstens fünf Jahre beschränkt und diese Höchstdauer auch den Zeitraum vor Inkrafttreten der Rückführungsrichtlinie einbeziehen muss.¹⁷ Die Höchstdauer darf nur dann überschritten werden, wenn die in § 11 Abs. 1 Satz 4 und Satz 7 AufenthG genannten besonderen Voraussetzungen erfüllt sind. Ist aber, wie in unserem Beispielfall, die Höchstdauer der fünf Jahre seit der Abschiebung 2005 längst überschritten, ohne dass diese Voraussetzungen vorlagen, muss zwingend eine neue Entscheidung über die Befristung des Einreiseverbots erlassen werden.¹⁸

Die Antwort auf die Frage beim Beispielfall muss also lauten: Ja, das Gericht hatte Recht.

VI. Fehlende Regelungen über Alternativen zur Abschiebungshaft

Die Rückführungsrichtlinie betont mehrfach den »Ultima ratio«-Charakter der Abschiebungshaft.¹⁹ Dies entspricht auch der ständigen Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts, wonach Abschiebungshaft – wie jeder Grundrechtseingriff – dem sich aus dem Rechtsstaatsprinzip ergebenden Verhältnismäßigkeitsgrundsatz zu entsprechen hat, mithin zum Erreichen eines legitimen Zweckes geeignet und erforderlich sein muss und den Ausländer nicht übermäßig belasten darf.²⁰

¹³ EuGH, Urteil vom 19.9.2013 – C-297/12 (*Filev und Osmani*) – InfAuslR 2013, 416 = asyl.net, M21107, Rn. 34.

¹⁴ Ebd., Rn. 40 f.; a. A. zuvor BVerwG, Urteil vom 22.3.2012 – 1 C 3.11 – InfAuslR 2012, 261. Ausführlich hierzu *Oberhäuser*, Einfluss der Rückführungsrichtlinie auf Einreise- und Aufenthaltsverbote. ANA-ZAR 2011, S. 33.

¹⁵ BGH, Beschluss vom 8.1.2014, V ZB 137/12, InfAuslR 2014, 148 = ASYLMAGAZIN 2014, S. 138 ff., Rn. 8.

¹⁶ Ebd., Rn. 13.

¹⁷ EuGH, Urteil vom 19.9.2013, a. a. O. (Fn. 13), Rn. 42 f.; BGH, Beschluss vom 20.2.2014 – V ZB 76/13 – asyl.net, M21690, Rn. 6.

¹⁸ BGH, Beschluss vom 20.2.2014, a. a. O. (Fn. 17), Rn. 6.

¹⁹ Erwägungsgrund 16 und Art. 15 Abs. 1 S. 1 der Rückführungsrichtlinie.

²⁰ BVerfG in st. Rspr., vgl. BVerfGE 23, 127 <133>; 48, 396 <402>; 83, 1 <19>; 107, 299; 109, 279.

Die Rückführungsrichtlinie konkretisiert dies dadurch, dass sie ausdrücklich Bezug auf die vom Ministerkomitee des Europarats am 9.5.2005 verabschiedeten *Zwanzig Richtlinien zur Abschiebung* Bezug nimmt.²¹ Hiernach ist Abschiebungshaft nur dann zulässig, wenn sich die Behörden davon überzeugt haben, dass im Einzelfall andere Mittel unterhalb des Freiheitsentzuges – wie Überwachungssysteme, Meldeauflagen, Kautions- oder andere Garantien – zur Sicherstellung der Abschiebung nicht möglich sind. Vor der Verhängung von Abschiebungshaft müssen somit ausdrücklich Alternativen geprüft und mit nachvollziehbaren Gründen verneint worden sein.

Dies wird insoweit in § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG aufgegriffen, als dass hiernach Abschiebungshaft unzulässig ist, wenn ein anderes, milderer Mittel zur Verfügung steht. Somit reichen die in § 62 Abs. 3 AufenthG aufgezählten Gründe – einschließlich der Tatsache einer illegalen Einreise – alleine nicht für eine Haftanordnung aus. Sie dürfen nur Anhaltspunkte sein, die eine Gesamtwürdigung aller Umstände des Einzelfalls nicht ersetzen.

Allerdings hat es der Gesetzgeber versäumt, konkrete Möglichkeiten (Kautionsstellung, Meldeauflagen oder dergleichen) vorzusehen, um die Haft zu vermeiden. Deshalb läuft § 62 Abs. 1 Satz 1 AufenthG derzeit faktisch leer, zumindest soweit er mehr sein soll als die bloße Wiederholung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes. In nur ganz wenigen Verfahren der Abschiebungshaft wurde bislang das Vorliegen von Alternativen überhaupt geprüft. Hier muss das Gesetz noch nachgebessert werden.

VII. Ergebnis

Mit dem »Blauen Brief« hat die Kommission der Bundesregierung deutlich vor Augen geführt, dass das Erreichen des »Klassenziels«, nämlich die vollständige und korrekte Umsetzung der Rückführungsrichtlinie in deutsches Recht, stark gefährdet ist und die Bundesregierung hier noch dringend nacharbeiten muss. Es ist zu wünschen, dass die Widerstände hiergegen – nicht zuletzt aus Teilen der Ministerialbürokratie – endlich überwunden werden, sodass die wenigen Verbesserungen, die die Rückführungsrichtlinie für die betroffenen Ausländer vorsieht, auch in Deutschland Realität werden.

²¹ *Twenty guidelines on forced return*, CM(2005)40 final, 9 May 2005; auf diese nimmt Erwägungsgrund 3 der Rückführungsrichtlinie Bezug.



Informationsverbund ASYL & MIGRATION

Unsere Angebote

ASYLMAGAZIN – Zeitschrift für Flüchtlings- und Migrationsrecht Aktuelle Hintergrundinformationen zu den rechtlichen Fragen rund um die Themen Flucht und Migration: Das Asylmagazin bietet Beiträge aus der Beratungspraxis und zu aktuellen rechtlichen Entwicklungen, Rechtsprechung, Länderinformationen, Nachrichten sowie Hinweise auf Arbeitshilfen und Stellungnahmen.

Das Asylmagazin erscheint zehnmal im Jahr und kann zum Preis von 62 € jährlich abonniert werden. Der Preis für ein zweites Abonnement beträgt 55 € jährlich. Weitere Informationen und ein Bestellformular finden Sie unter www.asyl.net und beim Verlag:

Von Loeper Literaturverlag im Ariadne Buchdienst
Daimlerstr. 23, 76185 Karlsruhe
Tel.: 0721/464729-200,
E-Mail: Bestellservice@vonloeper.de
Internet: www.vonloeper.de/Asylmagazin.

www.asyl.net Die Internetseite mit einer Rechtsprechungsdatenbank zum Flüchtlings- und Migrationsrecht sowie sachverwandten Rechtsgebieten, ausgewählter Rechtsprechung und Länderinformationen, Beiträgen aus dem ASYLMAGAZIN, Adressen, Gesetzestexten, Terminen, Arbeitsmitteln und Stellungnahmen. Nachrichten und Informationen über aktuelle Rechtsprechung können Sie zusätzlich über einen Newsletter erhalten.

www.ecoi.net Internetdatenbank mit den wichtigsten internationalen Informationen zu Herkunftsländern.

Schulungen und Vorträge Einführungen in Rechtsgebiete, Vorträge zu besonderen rechtlichen Fragestellungen oder zur Recherche von Herkunftsländerinformationen.

Dokumenten- und Broschürenversand Dokumente, die im ASYLMAGAZIN und bei www.asyl.net mit einer Bestellnummer genannt werden, können bei IBIS e.V. in Oldenburg bezogen werden (Bestellformular im ASYLMAGAZIN).



In Kooperation mit

